

Nutzungsordnung digitale Endgeräte für Schülerinnen und Schüler

Die folgenden Regelungen wurden gemeinsam mit der Schulgemeinschaft entwickelt und werden regelmäßig überprüft.

Die Regelungen basieren auf den rechtlichen Grundlagen des Niedersächsischen Schulgesetzes (§§ 34, 43, 50, 61 NSchG) und orientieren sich an den Empfehlungen des Niedersächsischen Kultusministeriums zur Smartphonennutzung an Schulen.

1 Grundsätze

1.1 Die Nutzung digitaler Endgeräte soll Medienkompetenz, Selbstregulation und verantwortungsvolles Handeln fördern.

1.2 Diese Ordnung unterscheidet zwischen **schulischen iPads** (vom Land Niedersachsen finanziert, Eigentum der Schule) und **privaten digitalen Endgeräten** (Smartphones, Smartwatches, private Tablets).

1.3 Die Regelungen gelten für alle Personen auf dem Schulgelände, einschließlich Schulgebäude, Schulhof, Sporthallen und bei schulischen Veranstaltungen.

2 IServ – Schulserver

Die Wilhelm-Bracke-Gesamtschule arbeitet mit dem Schulserver IServ. IServ verwaltet zentral: Kommunikation, Benutzer, E-Mails, Computer, Software und Speicher.

2.1 Anmeldung

2.1.1 Jede*r IServ-Nutzer*in erhält einen eigenen IServ-Account (Profil):

Benutzername: `vorname.nachname`

Vorläufiges Passwort: `vorname.nachname`

2.1.2 Das vorläufige Passwort ist umgehend durch ein kennwortrichtlinienkonformes, eigenes und geheimes Passwort zu ersetzen.

2.1.3 Jede*r IServ-Nutzer*in ist verpflichtet, eigene Daten zu überprüfen und bei Fehlern diese im Sekretariat zu melden. Der Eintrag weiterer eigener Daten im Adressbuch ist nicht erlaubt.

2.1.4 Bewusst falsch erstellte Einträge sowie eine missbräuchliche Verwendung führen zu einer Deaktivierung des Accounts.

2.1.5 Die IServ-Anmeldung findet im Browser über die Internetadresse <https://bracke-igs.de/iserv/login> statt. Auch ist die Anmeldung an den Schulrechnern mit dem IServ-Account möglich.

2.2 E-Mail-Adresse

2.2.1 Jeder Nutzer hat eine schulische E-Mail-Adresse `vorname.nachname@bracke-igs.de`, die nur zur schulischen Kommunikation und Zwecken eingesetzt werden darf.

2.2.2 Logins, Änderungen und Speicherplatzbelegungen werden protokolliert.

3 Schulische iPads

3.1 Allgemeine Bestimmungen zu den schulischen iPads

3.1.1 Im Rahmen der Digitalisierungsinitiative des Landes Niedersachsen erhalten Schülerinnen und Schüler ab Jahrgang 7 schrittweise ein schulisches iPad.

3.1.2 Die Einführung erfolgt ab dem Schuljahr 2026/27, beginnend mit Jahrgang 7. In den Folgejahren werden die höheren Jahrgänge sukzessive ausgestattet.

3.1.3 Die iPads werden den Schülerinnen und Schülern ausschließlich für schulische Zwecke zur Verfügung gestellt. Eine private Nutzung ist nicht zulässig.

3.1.4 Die Schülerinnen und Schüler dürfen das iPad für die Unterrichtsvor- und -nachbereitung mit nach Hause nehmen.

3.1.5 Die iPads sind durch ein Mobile Device Management (MDM) zentral verwaltet. Bestimmte Apps und Funktionen können von der Schule freigegeben oder gesperrt werden. Weitere Apps dürfen nur nach Genehmigung durch den Verleiher installiert werden. Die durch das MDM getroffenen Sicherheitsvorkehrungen dürfen nicht verändert oder umgangen werden.

3.1.6 Die iPads sind grundsätzlich zu allen Unterrichtsstunden aufgeladen mitzubringen. Die Nutzung im Unterricht erfolgt ausschließlich zu unterrichtlichen Zwecken und nach Anweisung der Lehrkraft.

3.1.7 Die iPads dienen als digitale Arbeits- und Lernmittel (z. B. für Recherche, kollaboratives Arbeiten, Präsentationen, E-Books, Lernplattformen).

3.1.8 Gaming, Social Media, Musik hören oder andere nicht unterrichtsbezogene Aktivitäten sind während des Unterrichts untersagt.

Erlaubte Nutzungsbereiche außerhalb des Unterrichts:

- Selbstlernzentrum
- Zu Hause für schulische Aufgaben

Untersagt ist die iPad-Nutzung außerhalb des Unterrichts:

- auf dem Schulhof (inkl. Handyhof)
- in Fluren und Treppenhäusern
- in der Mensa
- in Sporthallen und Umkleiden
- in Toiletten und Sanitäräumen

Während Pausen und Freistunden sind die iPads ausgeschaltet in der Schultasche zu verwahren.

4 Private digitale Endgeräte

4.1 Unterricht: Die private Nutzung digitaler Endgeräte ist während des Unterrichts untersagt, es sei denn, die Lehrkraft erteilt eine ausdrückliche Erlaubnis für unterrichtliche Zwecke.

4.2 Pausen und Freistunden: Die Nutzung von Smartphones ist **ausschließlich auf dem Handyhof (Hof am Haupteingang)** gestattet.

4.3 Private Tablets: Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II dürfen ihre iPads im Selbstlernzentrum und im Oberstufenbereich nutzen.

5 Allgemeine Verbote und Datenschutz

Unabhängig vom Jahrgang und Gerätetyp sind folgende Handlungen im schulischen Kontext zu jeder Zeit untersagt:

5.1 Foto-, Video- und Tonaufnahmen ohne ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Personen (§ 201, § 201a StGB). Im gesamten schulischen Tagesverlauf und auf Schulveranstaltungen (auch Exkursionen) dürfen Foto- und Filmaufzeichnungen anderer Personen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis gemacht werden. Ausnahmen sind mit den Lehrkräften abzusprechen.

5.2 Verbreitung von Aufnahmen, die in der Schule ohne Erlaubnis angefertigt wurden.

5.3 Cybermobbing, Beleidigungen, Bedrohungen oder die Verbreitung beleidigender, diskriminierender oder gewaltverherrlichender Inhalte (§§ 185 ff. StGB).

5.4 Pornografische oder gewaltverherrlichende Inhalte ansehen, besitzen oder verbreiten (§§ 131, 184 ff. StGB). Private Fotos, Filme, Musik und andere Medieninhalte dürfen nicht gespeichert werden, wenn diese rassistischen, pornografischen, gewaltverherrlichenden oder verletzenden Inhalts sind.

5.5 Die Nutzung der Mithörfunktion von Smartwatches oder ähnlichen Geräten.

5.6 Die Weitergabe des schulischen iPads an Dritte.

5.7 Die Teilnahme und Nutzung von Chats und Foren im Internet ohne Genehmigung der Lehrkraft.

5.8 Die Abwicklung von Geschäften (z. B. eBay), das Versenden von Massenmails, Jokemails und Fake-Mails.

5.9 Der Eintrag der E-Mail-Adresse in Mailinglisten oder Fan-Clubs und die Nutzung von Mail-Weiterleitungsdiensten (GMX, Hotmail, etc.).

5.10 Das Spielen von Computerspielen während des schulischen Tagesablaufs.

5.11 Für die Inhalte auf den schulischen iPads sind die Schülerinnen und Schüler selbst verantwortlich. Die Schule kann nicht für rechtswidrige Inhalte haften, die ohne ihr Wissen gespeichert oder verbreitet werden.

6 Künstliche Intelligenz

6.1 Im Schulgebäude sind Anwendungen, die auf künstlicher Intelligenz beruhen, nur mit Genehmigung einer Lehrkraft erlaubt.

6.2 Hierfür stehen schulisch vereinbarte und datenschutzkonforme Anwendungen wie z. B. DieSchulapp oder fiete.ai zur Verfügung.

7 Regelungen bei Prüfungen und Klassenarbeiten

- Während Klassenarbeiten, Tests und Prüfungen sind alle privaten digitalen Endgeräte ausgeschaltet und an einem zentralen Ort (z. B. Lehrerpult) oder außerhalb des Prüfungsraums zu verwahren.
- Das bloße Mitführen eines eingeschalteten digitalen Endgeräts während einer Prüfung kann als Täuschungsversuch gewertet werden, wenn die Lehrkraft dies vorab deutlich kommuniziert hat.
- iPads dürfen nur dann in Prüfungen genutzt werden, wenn die Fachlehrkraft dies ausdrücklich anordnet und entsprechende Sicherheitsvorkehrungen getroffen sind (z. B. Prüfungsmodus, Sperrung bestimmter Funktionen).
- Die Lehrkraft informiert vor jeder Prüfung über die geltenden Regelungen und ordnet ggf. die Abgabe der Geräte an.

8 Maßnahmen bei Regelverstößen

Verstöße gegen diese Nutzungsordnung werden gemäß § 61 NSchG mit Erziehungsmitteln oder Ordnungsmaßnahmen geahndet. Ziel ist nicht die Bestrafung, sondern die Förderung von Einsicht und Verantwortung.

8.1 Verstöße mit privaten digitalen Endgeräten

- Mündliche Ermahnung durch die Lehrkraft
- Pädagogisches Gespräch über die geltenden Regeln und deren Sinn
- Kurze schriftliche Reflexion über das eigene Verhalten
- Vorübergehende Einbehaltung des Geräts gegebenenfalls bis zum Ende des Schultages, Rückgabe an die Schülerin oder den Schüler spätestens nach Unterrichtsschluss
- Bei gehäuften Verstößen: Ordnungsmaßnahmen gemäß § 61 NSchG

8.2 Verstöße mit schulischen iPads

Da die schulischen iPads Eigentum der Schule sind, gelten bei Verstößen besondere Regelungen:

- Mündliche Ermahnung durch die Lehrkraft
- Dokumentation des Vorfalls
- Pädagogisches Gespräch über zweckgemäße Nutzung
- Schriftliche Reflexion über das eigene Verhalten
- Wegnahme des iPads während einer Unterrichtsstunde oder eines Tages
- Bei gehäuften Verstößen: Entzug der iPad-Nutzungsrechte für einen definierten Zeitraum (1–4 Wochen) sowie ggf. Ordnungsmaßnahmen gemäß § 61 NSchG

8.3 Strafrechtlich relevante Verstöße

- Sofortige Information der Schulleitung
- **Sicherung von Beweismitteln:** Das Gerät darf zur Verwahrung genommen werden, ohne Einsichtnahme in private Inhalte vorzunehmen
- Information der Erziehungsberechtigten
- Unverzögliche Einschaltung der Polizei zur weiteren Sachverhaltsklärung
- Die Polizei entscheidet über weitere Maßnahmen (Sicherstellung, Beschlagnahme)

Strafbare Handlungen, wie das Versenden von illegalem oder anstößigem Material während der Schulzeit, aber auch Beleidigungen, Beschimpfungen, üble Nachrede und Formen des Mobbing zum Beispiel über soziale Netzwerke während der Schulzeit werden gemäß der Schulordnung konsequent verfolgt.

9 Ausflüge, Klassenfahrten und schulische Veranstaltungen

Für Ausflüge, Klassenfahrten und schulische Veranstaltungen können gesonderte Regelungen gelten, die im Vorfeld festgelegt und mit den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten kommuniziert werden.

10 Kommunikation und Information

10.1 Diese Nutzungsordnung wird zu Beginn jedes Schuljahres durch die Tutoren vorgestellt und besprochen. Sie ist auf der Schulhomepage veröffentlicht. Neue Schülerinnen und Schüler werden durch die Tutoren zeitnah über die Regelungen informiert.

10.2 Bei Ausgabe der schulischen iPads gilt diese Nutzungsordnung als anerkannt. Die iPad-Nutzungsvereinbarung wird ausgehändigt und von Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten unterschrieben.